Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 2 (1942)

Heft: 4

Rubrik: Schweizerische Filmgesetzgebung : XVI. Kanton Zug

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die kritiklos einen Film nur darum bewundern und empfehlen, weil ihn andere loben und empfehlen! Und frägt man einen solchen anonymen Kinobesucher, warum ihm ein Film gefallen oder missfallen hat, so weiss er meistens keine Antwort, weil er kaum gewohnt ist, sich über die eigenen Gefühle Rechenschaft zu geben.

Wir bilden uns nicht ein, mit diesen paar Bemerkungen der Grundfrage nach dem Publikumsgeschmack wesentlich näher gekommen zu sein. Wer wollte sich auch unterstehen, in einem kurzen Artikel den Schleier von den Geheimnissen dieses unberechenbaren Etwas, das wir Publikumsgeschmack nennen, einigermassen lüften zu wollen. Die Frage kann überhaupt nur im Rahmen unserer Gesamtkultur im Allgemeinen und der Volkserziehung im Besondern befriedigend behandelt und gelöst werden. Es geht hier nicht nur um den Geschmack in Filmfragen allein, sondern um den Geschmack schlechthin, um den Geschmack allen geistigen und künstlerischen Belangen gegenüber.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Filmgesetzgebung

XVI. Kanton Zug.

1. Allgemeines. Der Kanton Zug zählt in zwei Gemeinden (Zug und Baar) 3 Kinotheater mit zusammen 690 Plätzen, was einer Kinodichte von 12000 Einwohnern pro Theater und 19 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen", vom Regierungsrat am 30. Dezember 1922 erlassen. 2. "Beschluss des Regierungsrates" vom 16. März 1923 betreffend Filmvorführungen, bei Vorträgen, Vereinsanlässen, Kursen etc. in Erinnerung gebracht durch Zirkular des Feuerwehrinspektorates des Kantons Zug vom 3. Nov. 1925.

"Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen bedarf es der Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion." § 1. (Seit der Justizreform vom 1. Januar 1941 ist die Instanz der Polizeidirektion durch das Polizeirichteramt abgelöst worden, die Kompetenzen der ehemaligen Polizeidirektion gingen damit automatisch auf diese neue Stelle über.)

"Alle Kino-Aufführungen bei Vereinsanlässen, Vorträgen, Kursen etc., auch wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung der Gemeindepolizeiämter. Diese Aufführungen sind den gleichen Bestimmungen unterstellt wie die wandernden Kinematographen." Beschluss des Regierungsrates.

Die §§ 2—15 der Verordnung enthalten eine Menge von Feuerund baupolizeilichen Vorschriften. Wir greifen heraus:

"Die für die Bedienung der Apparate angestellten Personen (Operateure) müssen die nötigen Kenntnisse besitzen, mindestens 18 Jahre alt sein . . § 11. — Das Rauchen und Wirten in den Kinematographenlokalen ist strengstens untersagt." § 12.

"Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein. An den durch Gesetz vom 12. Dezember 1912 bestimmten öffentlichen Ruhetagen, ferner am Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie am eidgenössischen Bettag, dürfen keine kinematographischen Vorstellungen stattfinden". § 19.

- 2. Zensurbestimmungen. "Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschliessen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. Das gleiche gilt für Auskündigungen in Wort und Bild." § 17.
- 3. Zensurpraxis. "Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion (= Polizeirichteramt!) einzureichen." § 17.

"Die Überwachung der Kinos untersteht einer vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Kommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und der auch Frauen angehören können." § 18. (Die Vorzensur der Filme ist nicht allgemein gefordert, sie wird in der Regel dann durchgeführt, wenn auf Grund des Reklamematerials Zweifel über die Qualität eines Werkes besteht. Meist wird es genügen, wenn der Film in einer der ersten Vorstellungen besichtigt wird.)

4. Jugendschutz. "Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr, auch in Begleitung von Eltern, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme in gut sichtbarer Schrift aufzunehmen."

"Personen unter dem erfüllten 18. Altersjahr dürfen auch nicht für irgendwelche Dienstleistungen anlässlich kinematographischer Vorstellungen beigezogen werden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind besondere Jugendvorstellungen. Deren Programm unterliegt jedoch der vorherigen Genehmigung der zuständigen Schulkommission. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat unter Aufsicht der Lehrerschaft zu erfolgen." § 16.

Zum Schweizer Filmschrifttum

Unter diesem Titel werden wir von Zeit zu Zeit Bericht erstatten über Neuerscheinungen und wichtige Aufsätze über Filmfragen. Heute bringen wir eine allgemeine Orientierung über die gegenwärtige Filmpublizistik.

Selbsfändige Werke:

- 1. Filmkalender 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Enthält Berichte über das einheimische Filmschaffen und die neuesten ausländischen Filme, sowie einige oberflächliche biographische Artikel.
- 2. Almanach du cinéma 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Ahnlich wie Nr. 1 nur in französischer Sprache. Es enthält ungefähr die